

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend die Zollentschädigung
an Graubünden und Uri.

(Vom 16. Dezember 1864.)

T i t . I

Die heute Ihrer Berathung unterliegende Frage steht nicht zum ersten Male auf der Tagesordnung dieses Rathes, sondern hat schon früher Gegenstand der Verhandlungen der eidg. Rätthe gebildet. Um die Sache einmal definitiv zu regeln, hat der Bundesrath mit den Kantonen Graubünden und Uri die durch Botschaft vom 30. November abhin Ihnen zur Genehmigung empfohlenen Verträge vom 24. August und 28. November d. J. abgeschlossen. *)

In Folge der am 28. November und 17. Dezember 1849 zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch ihren Spezialabgeordneten, Herrn Achilles W i s s o f von Basel, und den Kantonen Graubünden und Uri über die Zollentschädigungen abgeschlossenen Verträge, erhielt der erstere dieser Kantone:

- a. 120,000 Schweizerfranken a. W. oder Fr. 171,428. 57 n. W. auf unbeschränkte Zeit, als Entschädigung für die perpetuell bewilligten Zölle, nach Abzug jedoch der Konsumgebühren auf Wein und geistigen Getränken, deren Fortbezug den Kantonen gestattet war.
- b. 45,220 L. oder Fr. 64,600 als Jahresvergütung für ein, der Regierung von Graubünden vorgeschossenes Aktienkapital, dessen Verzinsung und Amortisirung vor den Verträgen von 1849 aus dem Ertrage der sog. Straßenkreuzer und Straßenprämien bestritten wurde.

*) S. Bundesblatt vom Jahr 1864, Bd. III, Seite 179.

- c. 44,780 L. oder Fr. 63,971. 43 als jährliche Entschädigung, bis 1. Januar 1860, für den Loskauf der Weggelder auf der sog. obern und untern Straße: von Chur über den Julier und den Maloja nach Castasegna, und von Chur auf die Höhe des Splügen und bis zur Tessinergrenze.

Es war jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß bezüglich dieser letztern nur auf 10 Jahre bewilligten Summe dem Kanton Graubünden gestattet sei, bei den Bundesbehörden um Fortdauer derselben einzukommen. Wirklich geschah dieses im Jahr 1860, und durch Beschluß vom 23. Januar gleichen Jahres wurde der Fortbezug dieser Entschädigung für einen neuen Zeitraum von 10 Jahren bewilligt.

Der Kanton Uri, dessen Verhältnisse eine auffallende Aehnlichkeit mit denen des Kantons Graubünden darbieten, erhielt seinerseits folgende Summen:

- a. L. 22,000 oder Fr. 31,428. 57 als Entschädigung auf unbeschränkte Zeit für den Loskauf seiner Straßen-, Brücken- und sonstigen Zölle, ebenfalls nach Abzug des Betrags der Konsumgebühren.
- b. L. 17,000 oder Fr. 24,285. 71 als Jahreszins eines durch verschiedene Anleihen behufs der Bauausführung der Gotthardstraße von Wörschenen bis zur Tessinergrenze aufgebrauchten und durch Amortisation bis 1888 rückzahlbaren Kapitals.
- c. L. 15,000 oder Fr. 21,428. 57 für den Loskauf einiger Brückengelder und zur Zinsenzahlung und Amortisation eines Kapitals, das auf 1. Dezember 1864 getilgt sein sollte, und welches für Arbeiten auf der Straße von Flüelen nach Wörschenen verwendet worden war.

Auch dem Kanton Uri war das Recht vorbehalten, den Fortbezug dieser Entschädigungen nachzusehen. Es ist dießfalls zu bemerken, daß abweichend vom Schlusssatz im Art. 2 des Vertrags mit dem Kanton Graubünden, welcher demselben dieses Recht nur für die unter Litt. c hievor aufgeführte Summe gewährt, dem Kanton Uri das Recht zugestanden ist, die Erneuerung der unter Litt. b und c aufgeführten Konzeßionen zu verlangen.

Es ist jedoch in Bezug auf diesen Punkt wie hinsichtlich der Grundlagen, nach denen die Loskaufentschädigungsbeträge fixirt wurden, eine weitere Erörterung überflüssig, da die Botschaft des Bundesrathes hierüber alle wünschenswerthen Aufschlüsse enthält; es genügt, daß die eidg. Rätthe wiederholt den Wunsch geäußert haben, daß diese — zeitweiligen Erneuerungen unterworfenen — Vergütungen in Entschädigungen auf unbeschränkte Zeit verwandelt werden. Dieser Wunsch wurde ganz besonders von der ständeräthlichen Kommission in ihrem Bericht vom 18. Januar 1860 ausgesprochen, und gerade in Nachachtung desselben hat

ber Bundesrath die Gelegenheit für geeignet erachtet, welche ihm durch die von Graubünden und Uri unterm 19. Februar und 31. Mai d. J. gestellten Begehren geboten wurde, um mit diesen beiden Kantonen Verhandlungen anzuknüpfen zu dem Zwecke, eine endgültige Verständigung herbeizuführen.

Aus den Bedingungen der demnach abgeschlossenen und heute Ihrer Genehmigung unterbreiteten Uebereinkünfte ergibt sich, daß der Kanton Graubünden anstatt der ihm bisher bezahlten und unter Litt. a, b, c der Uebereinkunft vom 28. November 1849 aufgeführten Entschädigungen, vom 1. Januar nächsthin an, eine auf unbestimmte Zeit zu bezahlende jährliche Entschädigung von Fr. 260,000 beziehen, und andererseits vom gleichen Zeitpunkte an dem Kanton Uri auf unbestimmte Zeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 72,500 anstatt der ihm durch Litt. a, b, c der Uebereinkunft vom 17. Dezember 1849 bewilligten Summen entrichtet werden wird.

Es ist klar, daß die Verpflichtung, dem Kanton Graubünden die Vergütung unter Litt. b zu entrichten, vom strengrechtlichen Standpunkte aus mit dem gegenwärtigen Jahre vollständig dahin fällt; ebenso die dem Kanton Uri unter Litt. b gewährte Summe mit dem Jahre 1888, sowie daß dieselbe mit dem 1. Dezember d. J. für die unter Litt. c bezeichnete Summe gänzlich erloschen ist. Allein abgesehen von den Bedenken, die aus den Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung sich ergeben könnten und von den Unterscheidungen, die zwischen den verschiedenartigen hier in Frage kommenden Rechten gemacht werden dürften, hat die Kommission gefunden, es bestehen neben diesem strengrechtlichen Standpunkte gewichtige Billigkeitsgründe, um die kürzlich mit den genannten Kantonen abgeschlossenen Uebereinkünfte zu rechtfertigen, indem der eine wie der andere hinsichtlich der topographischen Beschaffenheit und der Verhältnisse zwischen Gebiet und Bevölkerung in einer aller Theilnahme würdigen Lage sich befindet, welche die, den beiden eidg. Mitständen durch die vorliegenden Uebereinkünfte gewährten wirklichen Vortheile für die Bundeskasse um so weniger bedauern läßt, als damit die wichtige Frage des Zollloskaufes sich gegenüber allen Kantonen endgültig geregelt findet, da einzig noch die Stellung der Kantone Graubünden und Uri etwas Unbestimmtes hatte und zu zeitweilig wiederkehrenden Berathungen in den eidg. Räten Veranlassung bot.

Die Botschaft des Bundesrathes gibt über die Straßenbauten in den Kantonen Graubünden und Uri und über die auf Erstellung und Verbesserung dieser großen internationalen Verkehrsstraßen verwendeten bedeutenden Summen genaue Nachweise, deren Wiederholung hier überflüssig ist, die aber die Anschauungsweise der Kommission vollkommen rechtfertigen.

Aus allen diesen Gründen und um den Kantonen Graubünden und Uri einen Beweis eidgenössischen Beistandes und Brudersinnes zu geben, beehrt sich die Kommission, Ihnen, Eit., den Antrag zu stellen:

es sei dem Beschlusse des Ständerathes mit den von dieser Behörde am Beschlusentwurfe angebrachten Redaktionsänderungen beizutreten und also den Uebereinkünften mit den Kantonen Graubünden und Uri vom 24. August und 28. November 1864 die Genehmigung zu ertheilen.

Bern, den 16. Dezember 1864.

Der Berichterstatter in französischer Sprache:
Chaney.

Note. In deutscher Sprache referirte einläßlich (jedoch nur mündlich) Herr Oberst Stehlin, von Basel.

Die nationalrätliche Kommission bestand aus den Herren Stehlin, Chaney, Ramsperger, Ringler, Kaiser (Bern).

Der Nationalrath trat am 16. Dezember dem Beschlusse des Ständerathes vom 12. gleichen Monats bei.

Im Schooße der letztern Behörde hatte Herr Kappeler einläßlich (jedoch nur mündlich) referirt.

Die ständerätliche Kommission bestand aus den Herren Kappeler, Briatte, Hermann, Sahl, Wirth-Sand.

Der Beschluß der Rätthe spricht die Genehmigung der vom Bundesrathe abgeschlossenen Zollentschädigungsverträge aus.



Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Zollentschädigung an Graubünden und Uri (Vom 16. Dezember 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1865
Date	
Data	
Seite	53-56
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 658

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.